



Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung!

Satzung der Stadt Trostberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Kindertagesstättengebührensatzung

In der Fassung der Dritten Änderungssatzung
vom 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührentatbestand.....	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	3
§ 5 Gebührenmaßstab.....	4
§ 6 Gebührensatz.....	4
§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung.....	5
§ 8 Beitragsentlastung.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Trostberg

(Kindertagesstätteengebührensatzung)

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 27.07.2023, gültig ab 01.09.2023
(Amtsblatt der Stadt Trostberg Nr. 17/2023 vom 18.08.2023)
2. Änderungssatzung vom 01.02.2024, gültig ab 01.09.2024
(Amtsblatt der Stadt Trostberg Nr. 4/2024 vom 16.02.2024)
3. Änderungssatzung vom 30.10.2025, gültig ab 01.01.2026
(Amtsblatt der Stadt Trostberg Nr. 12/2025 vom 21.11.2025)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine SEPA-Lastschrift für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6

Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für die täglich gebuchten Betreuungsstunden erhoben:

- a) Kindergartengebühren (über 3-Jährige):

Buchungszeit:	ab 01.01.2026
>3-4 Std.	167,00 Euro
>4-5 Std.	184,00 Euro
>5-6 Std.	202,00 Euro
>6-7 Std.	222,00 Euro
>7-8 Std.	244,00 Euro
>8-9 Std.	268,00 Euro
>9 Std.	293,00 Euro

b) Krippengebühren (unter 3-Jährige):

Buchungszeit:	ab 01.01.2026
	0-3 Jährige
>3-4 Std.	239,00 Euro
>4-5 Std.	263,00 Euro
>5-6 Std.	290,00 Euro
>6-7 Std.	319,00 Euro
>7-8 Std.	350,00 Euro
>8-9 Std.	386,00 Euro
>9 Std.	427,00 Euro

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Trostberg, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 20,00 Euro ermäßigt.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Beitragsentlastung

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Trostberg, 20.05.2021

Schleid
Erster Bürgermeister